Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Vienenburg für den Bereich „Weidenstraße“ und Bebauungsplan Nr. Wi 011 „Weidenstraße“ (Wiedelah)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. Wi 011 „Weidenstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift und des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Vienenburg für den Bereich „Weidenstraße“ beschlossen. Dieser ist im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zu ändern. Ziel der Planung ist es, ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Süden an die bestehende Wohnbebauung am Prozessionsweg. Umweltbezogene Informationen sind in der Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht zu folgenden Themen enthalten: Bodenschutz (Bodenplanungsgebiet Harz im LK Goslar), Wasserschutz und Versickerung (Trinkwasserschutzgebiet „Börßum“), Naturschutz (eigene Bestandsaufnahme), Immissionsschutz (Geruchs-, Gewerbeimmissionen, Flugverkehr), Kompensationsbilanz mit Ausgleichsmöglichkeiten. Bestandteil der Auslage sind die wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, des LK Goslar und der Unteren Wasserbehörde.

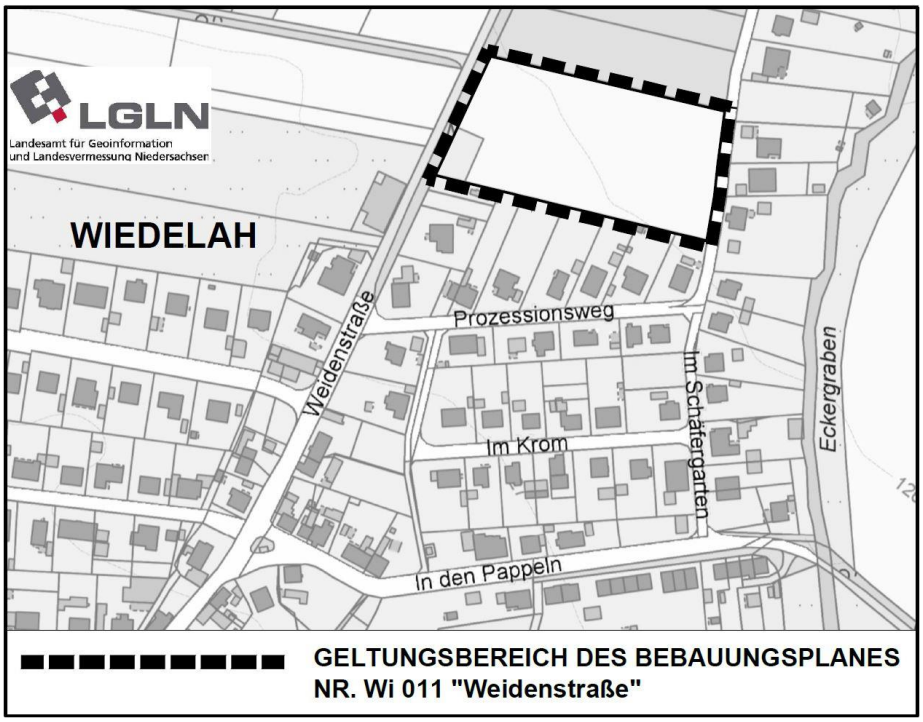

Während der hiermit eingeleiteten öffentlichen Auslage gem. § 3 (2) BauGB hängen die Planzeichnungen **von Mi. 27.12.2017 bis einschließlich Fr. 26.01.2018** in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, Charley-Jacob-Str. 3 und zusätzlich im Bürgerbüro Vienenburg, Goslarer Str. 9, aus. Sämtliche Entwurfsunterlagen liegen in diesem Zeitraum im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (DG), während der Dienststunden, Mo. bis Fr. von 8.00 bis 13.00 sowie Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Einsichtnahme nach tel. Terminabsprache möglich, mit Frau Timmers (05321/704-524). Zusätzlich sind die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes uvp.niedersachsen.de sowie auf goslar.de zugänglich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Für Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan gilt ergänzend, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Goslar, 16.12.2017

Stadt Goslar

Der Oberbürgermeister